

Überblick über die Satzungsänderungen des Allgemeinen Sportverein Weinzierlein Wintersdorf eingetragener Verein für die Jahreshauptversammlung am 22.04.2026

Anmerkung: bei der Satzungsneufassung 2025 haben wir uns an die damals geltenden Anmerkungen umgesetzt. Inzwischen muss die Satzung u.a. aufgrund rechtlicher Anforderungen erneut neugefasst werden.

§1

1.1

Der eingetragene Name wird von Allgemeiner Sportverein Weinzierlein Wintersdorf eingetragener Verein in ASV Weinzierlein-Wintersdorf 1950 e.V. umbenannt.

Anmerkung: der alte Wortlaut kann nicht wiedergegeben werden, da die Satzung von 1987 bereits einen Fehler beim Eintrag enthielt bei diesem Paragraphen.

Alt:

§1

1.3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, wie Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

Neu:

§1

1.3

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51 ff der Abgabenordnung oder der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen von Abteilungen für Fußball und Gymnastik.

Alt:

§6

§6 Vereinsorgane

6.1 Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) bzw. Mitgliederversammlung.

6.2 Vorstandschaft

1. Generalversammlung (Jahreshauptversammlung)

- 1.1 Oberstes Organ des Vereines ist die Generalversammlung (Mitgliederversammlung).
 - 1.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Bekanntgabe siehe §6, 1.4).
 - 1.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, mit Ausnahme der nach § 12 geltenden Bestimmungen, einzuberufen, wenn die Vorstandschaft es beschließt oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Zwecken und Gründen dies bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen.
 - 1.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft mittels Veröffentlichung entweder in der Vereinszeitung oder durch eine besondere schriftliche Einladung.
 - 1.5 Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
 - 1.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 1.7 Die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorstand einberufen (Bekanntgabe siehe § 6, 1.4 und 1.5).
 - 1.8 Zum Geschäftsbereich der Generalversammlung gehören:
 - a) die Entgegennahme der von der Vorstandschaft zu erstattende Jahresberichte,
 - b) Genehmigung des Kassenabschlusses,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen und
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - 1.9 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.
 - 1.10 Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden, sie müssen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sein.
 - 1.11 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Generalversammlung soll spätestens im April des Folgejahres durchgeführt werden.
 - 1.12 Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- ## 6.2. Vorstandschaft
- 2.1 Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

Dem Vorstand, bestehend aus 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier, dem Schriftführer, sowie der erweiterten Vorstandschaft bestehend aus dem stellvertretenden Kassier dem/der Abteilungsleiter(in) Fußball und dessen Stellvertreter dem/der Abteilungsleiter(in) Gymnastik dem/der Abteilungsleiter(in) Ski dem/der Abteilungsleiter(in) Theater und den Abteilungsleitern(innen) noch zu gründender Abteilungen dem Vorsitzenden der Jugendabteilung

2.2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende des Vereines und der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter, sowie der Kassier und der Schriftführer in der aufgeführten Reihenfolge. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird der 1. Vorstand nur bei dessen Verhinderung vertreten und zwar durch den 2. Vorstand, den Hauptkassier und den Schriftführer, in der aufgeführten Reihenfolge.

2.3 Der Ehrenvorsitzende des Vereines kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat auch Stimmrecht.

2.4 Die Vorstandschaft leitet den Verein. Ihre Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sie tritt zusammen:

- a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
- b) mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen, sonst
- c) jedoch mindestens einmal im Quartal.
- d) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

2.5 Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Behandlung von Anfragen und Vorschlägen der Vereinsmitglieder,
- c) Bewilligung von Ausgaben,
- d) Aufnahme und Ausschluss sowie Maßregelung von Mitgliedern,
- e) Delegierung anfallender Arbeiten an die entsprechenden Ausschüsse sowie die Behandlung ihrer Anträge und
- f) Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

2.6 Zuständige Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

2.7 Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes wird insoweit beschränkt, als zum Erwerb bzw. zu Veräußerung von

Grundstücken und Gebäuden, der beschränkten dinglichen Belastung des Vereinsvermögens und der Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

Neu:

1. Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung.
 1. Oberstes Organ des Vereines ist die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung).
 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, mit Ausnahme der nach § 12 geltenden Bestimmungen, einzuberufen, wenn
 - die Vorstandschaft es beschließt oder
 - 20% der Mitglieder unter Angaben von Zwecken und Gründen dies bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft mittels Veröffentlichung entweder
 - auf der Homepage und
 - durch eine Einladung in digitaler Textform und
 - Aushang am Vereinsheim
 5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorstand einberufen (Bekanntgabe siehe § 6, 1.4 und 1.5).
 8. Zum Geschäftsbereich der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a. die Entgegennahme der von der Vorstandschaft zu erstattende Jahresberichte,
 - b. Genehmigung des Kassenabschlusses,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Neuwahlen und
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

10. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden, sie müssen mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sein.
11. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung soll spätestens im April des Folgejahres durchgeführt werden.
12. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

2. Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
Dem Vorstand, bestehend aus 1. und 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier, dem Schriftführer sowie bis zu 3 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende des Vereines und der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter, sowie der Kassier und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Vereinsintern wird der 1. Vorstand nur bei dessen Verhinderung vertreten und zwar durch den 2. Vorstand, den Hauptkassier und den Schriftführer, in der aufgeführten Reihenfolge.
3. Der Ehrenvorsitzende des Vereines kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat auch Stimmrecht.
4. Die Vorstandschaft leitet den Verein. Ihre Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sie tritt zusammen:
 - a. wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
 - b. mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen, sonst
 - c. jedoch mindestens einmal im Quartal.
 - d. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Zu den Aufgaben der Vorstandschaft gehören:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Behandlung von Anfragen und Vorschlägen der Vereinsmitglieder,
 - c. Bewilligung von Ausgaben,
 - d. Aufnahme und Ausschluss sowie Maßregelung von Mitgliedern,
 - e. Delegierung anfallender Arbeiten an die entsprechenden Ausschüsse sowie die Behandlung ihrer Anträge und
 - f. Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

6. Zuständige Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
7. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes wird im Innenverhältnis insoweit beschränkt, als zum Erwerb bzw. zu Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, der beschränkten dinglichen Belastung des Vereinsvermögens und der Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.